

Dokumente zum Zeitgeschehen

Beschlüsse der EG-Außenministertagung am 16. Dezember 1991 in Brüssel

Erklärung zu den „Richtlinien für die Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der Sowjetunion“ (Wortlaut)

Auf Bitte des Europäischen Rates haben die Minister die Entwicklungen in Osteuropa und in der Sowjetunion im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Konzeptes für die Beziehungen zu neuen Staaten erörtert.

In diesem Zusammenhang haben sie folgende Richtlinien für die förmliche Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der Sowjetunion beschlossen:

„Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen, daß sie sich den Prinzipien der Helsinki-Schlußakte und der Charta von Paris, insbesondere dem Prinzip der Selbstbestimmung, verpflichtet fühlen.

Sie unterstreichen ihre Bereitschaft, in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten internationaler Praxis und den politischen Realitäten jedes Falles diejenigen neuen Staaten anzuerkennen, die sich als Folge der historischen Veränderungen in der Region auf einer demokratischen Grundlage konstituiert, die angemessenen internationalen Verpflichtungen übernommen und sich nach Treu und Glauben zu einer friedlichen Vorgehensweise und zu einem Verhandlungsprozeß verpflichtet haben.

Deshalb legen sie einen gemeinsamen Standpunkt zum Prozeß der Anerkennung dieser neuen Staaten fest, der folgendes erfordert:

- Achtung der Bestimmungen der VN-Charta und der Verpflichtungen aus der Schlußakte von Helsinki und der Charta von Paris, insbesondere im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte;
- Garantien für die Rechte ethnischer und nationaler Gruppen und Minderheiten im Einklang mit den im Rahmen der KSZE eingegangenen Verpflichtungen;
- Achtung der Unverletzlichkeit aller Grenzen, die nur auf friedlichem Wege und einvernehmlich geändert werden dürfen;
- Übernahme aller einschlägigen Verpflichtungen in bezug auf Abrüstung und nukleare Nichtverbreitung sowie auf Sicherheit und regionale Stabilität;
- Verpflichtung zur Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit Staatennachfolge und regionalen Streitigkeiten durch Vereinbarung und, wo angebracht, durch Rückgriff auf Schiedsverfahren.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden Gebilde, die das Ergebnis von Aggression sind, nicht anerkennen. Sie werden die Auswirkungen einer Anerkennung auf Nachbarstaaten berücksichtigen.

Die Verpflichtung auf diese Prinzipien öffnet den Weg für die Anerkennung durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten und für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen. Sie könnte Gegenstand von Vereinbarungen werden."

Erklärung zu Jugoslawien (Wortlaut)

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erörterten die Lage in Jugoslawien im Lichte ihrer Richtlinien für die Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und in der Sowjetunion.

Sie legten einen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf die Anerkennung jugoslawischer Republiken fest.

In diesem Zusammenhang beschlossen sie folgendes:

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten vereinbaren, die Unabhängigkeit all jener jugoslawischen Republiken anzuerkennen, die alle unten angeführten Bedingungen erfüllen. Dieser Beschluß wird am 15. Januar 1992 umgesetzt.

Sie fordern deshalb alle jugoslawischen Republiken auf, bis zum 23. Dezember zu erklären,

- ob sie als unabhängige Staaten anerkannt zu werden wünschen;
- ob sie die Verpflichtungen akzeptieren, die in den oben erwähnten Richtlinien enthalten sind;
- ob sie die Bestimmungen akzeptieren, die in dem Übereinkommensentwurf enthalten sind, der der Jugoslawienkonferenz vorliegt, insbesondere die Bestimmungen in Kapitel II über Menschenrechte und Rechte nationaler oder ethnischer Gruppen;
- ob sie weiterhin
 - die Bemühungen des Generalsekretärs und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und
 - die Fortsetzung der Jugoslawienkonferenz unterstützen.

Die Ersuchen derjenigen Republiken, die positiv antworten, werden vom Vorsitz der Konferenz der Schiedskommission unterbreitet werden, damit sie diese vor dem Termin der Umsetzung begutachte.

In der Zwischenzeit ersuchen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den Generalsekretär und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, ihre Bemühungen fortzusetzen, einen wirksamen Waffenstillstand herbeizuführen und ein friedliches Ende des Konflikts durch Verhandlungen zu fördern. Sie messen der baldigen Entsendung einer VN-Friedenstruppe, die in der Resolution 724 des Sicherheitsrats genannt wird, weiterhin größte Bedeutung bei.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verlangen vor einer Anerkennung ferner, daß sich eine jugoslawische Republik verpflichtet, verfassungsmäßige und politische Garantien zu beschließen, die sicherstellen, daß sie keine Gebietsansprüche gegen einen benachbarten Gemeinschaftsstaat hat und keine feindlichen Propagandaaktivitäten gegen einen benachbarten Gemeinschaftsstaat unternehmen wird, einschließlich des Gebrauchs einer Bezeichnung, die Gebietsansprüche impliziert.

Dokumente zum Ende der Sowjetunion und zur Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Nach einer sich immer stärker beschleunigenden Desintegration der Sowjetunion (vgl. das „Blätter“-Themenheft 10/1992: „Zerfall oder Umgründung - was kommt nach der Sowjetunion?“) erklärten die Präsidenten Rußlands, Weißrußlands und der Ukraine am 8. Dezember 1991 in Minsk, daß „die UdSSR als Subjekt des Völkerrechts und als geopolitische Realität zu existieren aufhört“. Der von den drei Präsidenten gegründeten Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) schlossen sich später mit Ausnahme der baltischen Länder und Georgiens alle früheren